

Info 1/2007

1. Belastungssituation
2. SGG-Änderungen

1.

**Gespräch des DRB mit Justizministerin, Staatssekretär sowie den JM-Abteilungsleitern am 26.02.2007 in Düsseldorf.**

Der DRB hat zunächst die desolote Belastungssituation dargestellt und ausgeführt, dass die Richterschaft seit nunmehr ca. 2 Jahren bei höchstem Arbeitseinsatz abwartend beobachtet habe, wohin die Reise mit Hartz IV pp. gehe. Der Dortmunder Aufruf habe sehr deutlich gemacht, dass die Richterschaft die Grenze des Erträglichen inzwischen als überschritten ansehe. Das sei inzwischen allgemeine Auffassung in der SozGerichtsbarkeit. Diese Beschreibung der unzumutbaren Belastungssituation stieß auf Zustimmung. Nicht zu verkennen ist aber, dass es im JM eine Grundstimmung dergestalt gibt, dass die Sozialgerichtsbarkeit sich mit dem Ruf nach Hartz IV pp. offenbar übernommen hat. Der DRB hat weiter ausgeführt, es sei grundsätzlich zu begrüßen, dass der SozGerichtsbarkeit weitere Stellen aus der Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (6/7) auf Dauer zugewiesen sowie Abordnungen aus der VG verlängert würden und KW-Vermerke nicht realisiert zu werden brauchten. Das reiche jedoch - zumal dies in nicht hinnehmbarer Weise zu Lasten des nrD gehe - bei weitem nicht aus. Wie dem auch sei, der DRB hat u.a. folgendes vorgeschlagen:

1. Befristete Verlagerung (3 bis 5 Jahre) von weiteren Stellen aus VGerichtsbarkeit / FGerichtsbarkeit in die SozGerichtsbarkeit.
2. Personaleinsatzmanagement (PEM).

zu 1)

Herr Kamp erläuterte hierzu, dass eine Stellenverlagerung während des Haushaltsjahres ein äußerst schwieriges Prozedere sei. In der VG seien 60 Stellen mit kW-Vermerken versehen. Wenn diese nicht erbracht würden, weil ein Teil der Stellen verlagert werde, bestünde die Gefahr, dass der gesamte Geschäftsbereich des JM vom FM in Haftung genommen werde.

zu 2)

Herr Keder (Abteilungsleiter Z) erklärte, dass das JM für den richterlichen Dienst keinesfalls auf im PEM geparkte Juristen der Landesverwaltung zurückgreifen wolle. Dies führe letztlich dazu, dass die Einstellungs Voraussetzungen gesenkt würden. Im übrigen aber würde dann Tür und Tor dahin gehend geöffnet, dass das FM auch zukünftig verlangen könnte, Stellenbesetzungen in allen Gerichtsbarkeiten zunächst aus dem PEM-Reservoir vorzunehmen; das wolle das JM auf keinen Fall.

Als weiteren Erfolg unserer bisherigen Bemühungen können wir allerdings verbuchen, dass die Justizministerin dem DRB-Landesverband im Gespräch am 26.02.2007 zugesagt hat, für den Haushalt 2008 weitere **10 Stellen** für die Sozialgerichtsbarkeit zu fordern. Was dabei herauskommt, weiß derzeit jedoch niemand. Hier sollten Beteiligungsgremien, Verbände und Gerichtsleitungen in konzertiertem Zusammenwirken ansetzen, um die vom JM avisierte Forderung nach 10 weiteren Stellen im politischen Raum zu „unterfüttern“. Zielobjekt wären dann vorrangig die politisch verantwortlichen Mandatsträger im Landtag und weniger das insoweit willige JM.

## 2.

Mit Datum vom 14.03.2007 hat der RIV der Justizministerin folgendes Schreiben zugeleitet.

Ministerin der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Roswitha Müller-Piepenkötter

14.03.2007

40190 Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Müller-Piepenkötter,

anlässlich der Großen Richtertagung der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit am 06.11.2006 haben Sie Vorschläge zur Entlastung der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit gemacht. Hierzu rechnen:

1. Abschaffung des § 109 SGG
2. Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung
3. Vertretungszwang vor dem LSG.

Hierzu nimmt die Richterverein (RIV) wie folgt Stellung:

Zu 1.

Seit Inkrafttreten des SGG bestimmt § 109 SGG, dass das Gericht auf Antrag des Versicherten, Behinderten, Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen einen von diesem bestimmten Arzt als Sachverständigen hören muss. Die Anhörung kann von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Das geschieht in der Praxis regelmäßig. Das Antragsrecht nach § 109 SGG stellt eine Durchbrechung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) dar.

Die gelegentlich vertretene Auffassung, bei § 109 SGG handele es sich um eine verzögernd wirkende, systemwidrige und objektiv nicht erforderliche Vorschrift, trifft in dieser Verallgemeinerung nicht zu.

Ob und inwieweit die Vorschrift zu Verfahrensverzögerungen führt, müsste zunächst durch Untersuchungen eruiert werden. Überdies ist Schnelligkeit kein Wert an sich, vielmehr von

nachrangiger Bedeutung. Vorrangigkeit sind immer Verfahrens- und Entscheidungsqualität. Hierzu leistet die Vorschrift einen beachtlichen Beitrag. Indiziell wird dies durch die hohe Quote von vollständigen oder teilweisen Kostenübernahmen auf die Landeskasse belegt. Letztlich fördert die Vorschrift das Bemühen des Gerichts um Rechtsfrieden. Die psychologische Wirkung eines für den Kläger nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens darf nicht unterschätzt werden („... wenn schon das 109er Gutachten negativ ist ...). Letztlich: Zwar wird die Einholung eines Gutachten nach § 109 SGG das Verfahren ggf. verlängern (Anmerkung: der Terminus „verzögern“ ist fehlerhaft). Dies beruht jedoch auf der eigenen Entscheidung des Klägers.

Die Vorschrift ist nicht systemwidrig. Die gegenteilige Auffassung muss zunächst einmal definieren, was unter dem „SGG-System“ zu verstehen ist und warum diese Vorschrift in das solchermaßen konkretisierte System nicht eingebunden sein kann. Daran fehlt es bislang. Im Übrigen kann es auf eine etwaige Systemwidrigkeit solange nicht ankommen, wie die Vorschrift handhabbar ist. Das wird angesichts der durch § 109 SGG eingeräumten Möglichkeit, Anträge unter den darin genannten Voraussetzungen zurückzuweisen, schwerlich zu bezweifeln sein.

Die Behauptung, die Vorschrift sei objektiv nicht erforderlich, trifft gleichermaßen nicht zu. Die hohe Quote an nachgängigen Kostenübernahmeentscheidungen belegt das Gegenteil. Die Vorschrift sichert Verfahrens- und Entscheidungsqualität allein durch ihre Existenz. Kostengesichtspunkte können schon gar kein Argument für die Abschaffung des § 109 SGG sein. Die hierfür aufgewandten Kosten sind im Vergleich zu den Kosten, die durch von Amts wegen eingeholte Gutachten verursacht werden, zu vernachlässigen. Im Übrigen bietet das derzeitige unbefriedigende SGG-Kostenrecht genügend Ansatzpunkte, um die Kostendeckungsquote zu erhöhen, sofern dies politisch gewollt ist.

Ungeachtet dessen ist in der Richterschaft umstritten, ob eine Abschaffung des § 109 SGG sinnvoll ist. Erwogen werden könnte, die Vorschrift dahin zu konkretisieren, dass ein Antragsrecht erst dann entsteht, wenn das Gericht den Kläger dahin aufgeklärt hat, von Amts wegen werde kein Sachverständigengutachten (mehr) eingeholt. Ferner könnten die Voraussetzungen, unter denen die Kosten für ein nach § 109 SGG eingeholtes Gutachten auf die Landeskasse übernommen werden, präzisiert und restriktiver formuliert werden.

Zu 2.

Die Einführung einer generellen Berufungszulassung wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:

- Angesichts der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens ist eine zweite Tatsacheninstanz erforderlich. Eine Vielzahl von Verfahren ist von besonderer Bedeutung für die Betroffenen, da überwiegend um Leistungen zur Existenzsicherung oder solche von existenzieller Bedeutung gestritten wird.
- Überwiegend sind Sachverhalte unter rechtlich-medizinischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die dem zugrundeliegenden gesundheitlichen Verhältnisse der Kläger sind nicht statisch; sie verändern sich im Zeitablauf stetig.
- In der ersten Instanz entscheidet kein Kollegialgericht.
- Die Einführung der Zulassungsberufung führt tendenziell zu einer Verlängerung der Verfahrens. Zunächst ist über die Zulassung des Rechtsmittels und erst danach über dessen Begründetheit zu befinden.
- Die Zulassungsberufung bewirkt eine weitere Überlastung der Eingangsinstanz. Verfahrensbeteiligte und Gericht müssen einer umfassenden Sachaufklärung höchste Bedeutung beimessen.
- Die relativ hohe Erfolgsquote der Verfahren (30 - 35 %), der relativ niedrige Prozentsatz der Erledigungen durch Urteil und die durchschnittliche Verfahrensdauer der Berufungsverfahren sprechen gegen die Zulassungsberufung. Der Anteil der durch Urteil beendeten Verfahren wird höher ausfallen. Die Erwägung, die Zulassungsberufung könne eine verfahrensbeschleunigende Wirkung haben, wird damit hinfällig.
- Die Prämisse, Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit könnten unbesehen mit denen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit verglichen werden, trifft nicht zu. Renten- oder unfallversicherungsrechtliche Streitigkeiten sind am ehesten mit den vor den Zivilgerichten geführten versicherungsrechtlichen oder haftungsrechtlichen Streitigkeiten vergleichbar.
- Die Zulassungsberufung führt zu einem erhöhten Personalbedarf in erster Instanz.

Vorgeschlagen wird statt dessen eine Kombinationslösung, nämlich:

- Erhöhung des Wertes des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, von derzeit 500 € sowie bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden von 5.000 € auf einen jeweils wesentlich höheren Wert (§ 144 Abs. 1 SGG).
- Ausschluss der Berufungen in Statusfeststellungen nach dem SGB IX, ausgenommen solche Verfahren, bei denen ein GdB von 30 oder 50 streitig ist.
- Wiedereinführung der generellen und speziellen Berufungsausschlüsse nach dem früheren Recht des SGG: Generelle Berufungsausschlüsse existierten in allen Sozialleistungsbereichen bei Ansprüchen auf einmalige Leistungen, zeitlich eng begrenzten Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten und bei Rückerstattung von Leistungen und Beiträgen (§§ 144, 149 SGG a.F.). Spezielle Berufungsausschlüsse betrafen besondere Fallkonstellationen des Lohnfortzahlungsgesetzes, der Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung (§§ 144 Abs. 2, 145, 146, 147, 148 SGG a.F.) sowie die Verfahrenskosten (§ 144 Abs. 3 SGG a.F.).

Zu 3:

Der Vertretungszwang vor dem LSG kann dazu beitragen, unnötige Rechtsmittel zu vermeiden, die Durchführung der Rechtsstreitigkeiten zu versachlichen und die Quote unstreitiger Erledigungen zu erhöhen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist für das Rechtsgespräch hilfreich. Sie leistet einen Beitrag dazu, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt schriftsätzlich zielgerichtet und ohne unnötiges Beiwerk aufbereitet wird. Die mündliche Verhandlung kann konzentrierter mit Blick auf die entscheidungserheblichen tatsächlichen und rechtlichen Problemstellungen durchgeführt werden. Die Möglichkeiten, den Rechtsstreit einvernehmlich abzuschließen, werden erweitert. Im Ergebnis führt der Vertretungszwang vor dem LSG zur Verfahrenskonzentration und damit letztlich zu einem beschleunigten Verfahrensablauf. Der Vorschlag wird daher befürwortet.

Abschließend:

Der Richterverein befürwortet es, wenn das SGG darauf hin überprüft wird, ob und inwieweit Ressourcen geschaffen werden können, mittels derer die derzeit desolante Belastungssituation der Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit NRW – auch im Interesse der Rechtssuchenden – verbessert werden kann. Manche Vorschläge sind hierzu

indessen ersichtlich nicht geeignet oder gar kontraproduktiv. Der Richterverein ist jederzeit bereit, sich an der Diskussion zu beteiligen und Vorschläge einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Frehse